Papier-Zeitung FACHBLATT

Jeden Sonntag u. Donnerstag Schluß der Anzeigen-Annahme Donnerstag und Montag abends Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buch-

handel bezogen:

vierteljährlich 2 M.

(im Ausland mit Post-Zuschlag)

Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter

Streifband — In- und Ausland —

vierteljährlich 6 M.

Einzelnummer 25 Pf.

Erfüllungs-u. Zahlungsort Berlin

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel, Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Hohe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.

Decke bis 1 M.
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
13 " 20 "
26 " 30 "
52 " 40 "
104 " 50 "
Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorausbezahlung an den Verleger
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft.
Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler
Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Grosshändler
Organ des Deutschen Papiergrosshändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin

Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
Organ des Tarif-Amts für das deutsche Lichtdruckgewerbe
Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 8

Berlin, Donnerstag, 27. Januar 1916

41. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.
Dänemark 2 Kronen 12 Oere
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.
den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.

Norwegen 2 Kronen 47 Oere Oesterreich 2 Kr. 98 Heller Rumänien 3 Frank Schweden 2 Kr. 45 Oere der Schweiz 3 Frank Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pl.) oder auf zwei Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pl.) entgegen.

INHALT

Papierfabrikation und Großhandel: Papiermacher-Berufsgenossenschaft	Schreibwaren-Handel: Deutscher Papierverein: Papier-Verein Hamburg, E. V
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe: Fachverband deutscher Steindruckerei-Besitzer 125 Berliner Typographische Gesellschatt . 125 Druckmaschinen sind Zubehör des Grundstücks	Briefkasten

1 M. 34 Pf.

kostet die Papier-Zeitung für die Monate Februar und März (17 Nummern) am Postschalter oder beim Briefträger bestellt.

Amtliche Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaften

Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche mit der Einreichung des Lohnnachweises für 1915 noch im Rückstande sind, ersuchen wir hierdurch, den Lohnnachweis umgehend, spätestens bis zum 12. Februar 1916 gemäß § 750 der Reichs-Versicherungsordnung an den Vorstand ihrer Sektion einzu senden. In denjenigen Fällen, in denen die Unternehmer infolge Einziehung zum Heeresdienst den Lohnnachweis nicht selbst einreichen können, muß dies seitens der Angehörigen Innerhalb der vorgeschriebenen Frist geschehen. Sollte den Angehörigen in einzelnen Fällen die Ausfüllung des Lohnnachweisvordrucks nicht möglich sein, so ist hiervon der zuständigen Sektion alsbald Kenntnis zu geben unter Angabe der Zahl der im Jahre 1915 beschäftigten Gesellen, Lehrlinge usw., sowie der von diesen geleisteten Arbeitstage. Falls der Betrieb eines Mitgliedes im Jahre 1915 gänzlich eingestellt war, bzw. Hilfspersonen nicht beschäftigt wurden, ist gemäß § 32 der Satzung bis zu dem eingangs erwähnten Zeitpunkt der Sektion Fehlanzeige zu erstatten.

der Fehlanzeige müßte die schätzungsweise Lohnfestsetzung

durch die Sektion erfolgen, gegen die nach § 758 Absatz 3 der Reichs-Versicherungsordnung eine Beschwerde nicht zulässig ist, selbst wenn der von der Sektion festgesetzte Lohnbetrag die Summe des anrechnungsfähigen Entgelts übersteigen sollte.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Mitglieder, welche den Lohnnachweis oder die Fehlanzeige innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einreichen, gemäß § 909 der Reichs-Versicherungsordnung in eine Geldstrafe bis zu 300 M. genommen werden können.

Mainz, 19. Januar 1916

Der Vorstand der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

A. Schinkel, Vorsitzender

Schwedisches Ausfuhrverbot auf Papierstoff

Nach einem Kopenhagener Telegramm des Berliner Tageblatts vom 23. Januar wird in England das von Schweden erlassene Ausfuhrverbot von Papierrohstoffen als ein sehr ernster Schritt Schwedens aufgefaßt. Die "Times" nennen das Verbot eine Vergeltung gegen England und sehen voraus, daß es eine schwere Verlegenheit für die englischen Zeitungen, die ihren Umfang einschränken müssen, bedeutet. Gleichzeitig wird aber gedroht, nach dem Kriegsschluß werde England die Lehre beherzigen und hohen Einfuhrzoll auf Papier legen, damit Kanada und Neufundland sich auf die Papierversorgung Englands einrichten können.

Wie Farmand aus Christiania berichtet, haben Holzschleifer aus Christiania in Stockholm telegraphisch nach der Bedeutung des Ausfuhrverbotes angefragt. Sie erhielten die Antwort, daß sich das Verbot nicht auf Holzschliff, sondern lediglich auf Holzzellstoff erstreckt und den Zweck verfolgt, von England Ausfuhrerlaubnis für Kohlen an die schwedischen Zellstoffabriken zu erlangen.

CHEMNITZ